

Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg



Universitätsklinikum Mannheim

Pflichtangaben zum Datenschutz in der Patientenaufklärung/-einwilligung bei einer Studienteilnahme

Welche personen-identifizierende Daten (Name, Anschrift, Geb.-Datum inkl. Fotos) und Gesundheitsdaten erfasst werden sowie die Bestimmung des Zwecks haben sich dezidiert aus der Patientenaufklärung zu ergeben!

Zur Sicherstellung der Anforderungen zum Datenschutz sind die folgenden Angabe zu formulieren und vom Studienteilnehmer explizit einzuwilligen!

Angaben	Worum geht es?	Check
Datenfluss	Welche personenbezogene Daten (pb Daten) gelangen von wo nach wo?	
Datenempfänger	Wer bekommt (verarbeitet) die pb Daten? Hier ist die genaue Bezeichnung und Anschrift aller Empfänger anzugeben.	
Drittlandübermittlung	Werden pb Daten in ein Land außerhalb des Anwendungsbereiches der DS-GVO (nicht EU) übermittelt? ACHTUNG hier gilt ggf. ein geringeres Datenschutzniveau bzw. es müssen gesonderte Regelungen (z.B. in den USA) beachtet werden.	
	Mögliche zusätzliche geeignete Garantien für Übermittlungen pb Daten in Drittstaaten können sein: Angemessenheitsbeschluss gem. Art. 45 DS-GVO ist für folgende Länder anerkannt:	
	Andorra, Argentinien, Kanada (nur commercial organisations), Färöer-Inseln, Guernesey, Israel, Isle of Man, Japan (seit 23.1.2019), Jersey, Neuseeland, Schweiz, Uruguay.	
	□ Rechtsverbindliche Dokumente zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen gem. Art. 46 Abs. 2a DS-GVO	
	□ Verbindliche interne Datenschutzvorschriften gem. Art. 46 Abs. 2 b DS-GVO	
	□ Standarddatenschutzklauseln gem. Art. 46 Abs. 2 c DS-GVO	
	☐ Genehmigte Vertragsklauseln gem. Art. 46 Abs. 2 d DS-GVO	
	☐ Genehmigte Verhaltensregeln gem. Art. 46 Abs. 2 e DS-GVO	
	☐ Genehmigter Zertifizierungsmechanismus gem. Art. 46 Abs. 2 f DS-GVO	

Angaben	Worum geht es?	Check
	Siehe im Übrigen https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/adequacy-protection-personal-data-non-eu-countries_en Beachte: Angemessenheitsbeschlüsse gelten nicht für alle Ewigkeit. Sollte ein Angemessenheitsbeschluss aufgehoben oder von dem EuGH kassiert werden, benötigt der Verantwortliche andere zusätzliche Garantien. Details zur Drittlandübermittlung, vgl. im Intranet unter Datenschutz. ✓ Anonymisierung der Daten als Schutzmaßnahme "hilft"	
Schweigepflichtentbindung	Immer wenn pb Daten aus dem Behandlungszusammenhang übermittelt, d.h. an weitere Einrichtungen (außerhalb der Behandlung – Dritte, andere Institutionen, Sponsoren, Zentren, andere Kliniken und Universitäten, etc.) weitergegeben werden, ist dies erforderlich.	
Datenaufbewahrung	Wo (Speicherort) und wie lange werden die Studiendaten aufbewahrt?	
Kontakt	Die spätere/erneute Patienten-/Probanden- Kontaktierung bedarf auch der Einwilligung.	
Biomaterial	Wie sind pb Daten zu betrachten und adäquat zur erläutern. Achtung: Restmaterial – Eigentumsübergang zu erörtern oder verwerfen	

Angaben	Worum geht es?	Check
Ansprechpartner	 Der Prüfarzt (der studienverantwortliche Arzt) Der zuständige DSB (Abhängig vom Vertragsunterzeichner), d.h. wer verarbeitet die Studiendaten, ist Vertragspartner, etc. (DSB Fakultät bzw. DSB Klinikum) Erforderlichenfalls der DSB des Sponsors (Kontaktdaten wie Name, Anschrift, Tel., E-Mail) 	
Schutzmaßnahmen	Welche Maßnahmen inkl. Erläuterung werden zum Schutz der pb Daten ergriffen? ✓ Anonymisierung - keine Re-Identifiziert der pb Daten möglich ✓ Pseudonymisierung – Verschlüsselung der pb Daten (Schlüssel nur dem Prüfarzt zugänglich, keine Weitergabe!) ✓ Bei Publikation – immer anonym	
Betroffenenrechte	Geltendmachung der Patienten-/Probandenrechte bezüglich ✓ Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) – gilt nur für die Patienteneinwilligung und erst ab dem Zugang des Widerrufs ✓ Auskunft (Art. 15 DS-GVO) ✓ Berichtigung (Art. 16. DS-GVO) ✓ Löschung (Art. 17 DS-GVO) ✓ Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18. DS-GVO) ✓ Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO- soweit technisch möglich) ✓ Widerspruch (Art. 21 SD-GVO) – Widerspruch gegen eine grundsätzlich erlaubte Datenverarbeitung betreffend Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DS-GVO ✓ Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO) (Landes- bzw. Bundesdatenschutzbeauftragter – Link auf die Webseite)	

Angaben	Worum geht es?		Check
Einwilligung	Beispiele:		
	☐ Ich bin mit der Datenverarbeitung einverstanden		
	☐ Ich bin mit der beschriebenen Datenverarbeitung nicht einverstand	□ Ich bin mit der beschriebenen Datenverarbeitung nicht einverstanden	
	Sieht die Studienteilnahme die Nutzung von Anwendungen Dritter vor zu Patienteninformation und Einwilligungserklärung die wesentlichen date der Nutzung dieser Anwendung aufzuzeigen und laienverständlich zu et teilnehmer sind darauf hinzuweisen, dass eine Teilnahme an der Studientzung z.B. der App möglich ist. Daher ist ein Hinweis, dass eine Eine App zwingende Voraussetzung für die Studienteilnahme ist, erforderlich	nschutzrechtlichen Aspekte erklären. Die Studien- e nur nach Einwilligung in die willigung zur Nutzung z.B. der	
	Nachweis/ Zertifikat bzgl. CE-Kennzeichen der verwendeten z.B. App (confirmity") und Nachweis der entsprechenden technischen und organi (TOMs)		
	Oder		
	Die DS Erklärung habe ich verstanden und willige ein.	ja □nein □	
	Ich willige in die Datenweitergabe an ein.	ja □nein □	
	Ich willige in eine spätere/erneute Kontaktierung ein.	ja □nein □	
	Ich willige in Aufbewahrung meinen Proben für ein.	ja □nein □	
	Ich willige in die Nutzung der App (konkrete Bezeichnung) ein. usw.	ja □nein □	
Formalien	 Briefbogen - UMM (die Einwilligung wird im Zuge der Behandlung im Klinikum eing Korrekte Informationen zu den Ansprechpartnern (intern, extern Beteiligten bezgl. (Name Anschrift, Telefon, etc.) Korrekte Überschrift ("Patientenaufklärung und – Einwilligung inkl. Datenschutz) Prüfung externer Unterlagen (auch von Sponsoren) zu den vorg 	n), den DSB, weiteren	

Angaben	Worum geht es	Check
Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)	 Keine Speicherung von pb Daten auf privaten Medien Nutzung der Infrastruktur von Fakultät oder ggf. des Klinikums (TOMs der Einrichtungen helfen die Daten zu schützen) Konsultation des zuständigen DSB bei Fragen insbesondere bei der: Drittlandübermittlung dem Einsatz von Tools außerhalb von Fakultät oder Klinikum Beachtung der 11 Gebote / Grundprinzipien der Verarbeitung der pb Daten gemäß Art. 5 	
	O Grundsatz der Rechtmäßigkeit- rechtmäßige Verarbeitung der pb Daten O Grundsatz von Treu und Glauben: 1. Betroffene dürfen nicht "getäuscht bzw. ausgetrickst" werden und 2. die Datenverarbeitung muss verhältnismäßig sein, d.h. geeignet (Verarbeitung dient der zulässigen Zweckerreichung)- erforderlich (Wahl des mildesten Mittel für die Zweckerreichung)- angemessen (angemessenes Verhältnis: Einsatz des Mittels für denverfolgten Zweck , sprich angemessene Mittel-Zweck Relation) O Grundsatz der Transparenz – pb Daten sollen transparent für Betroffene verarbeitet werden O Grundsatz der Zweckbindung – nur eindeutige legitimierte Zwecke (RGL ist zu nennen) O Grundsatz der Datenminimierung – nur so viel pb Daten verarbeiten, die unbedingt gebraucht werden, an den vorgesehenen Orten O Grundsatz der Richtigkeit – pb Daten sollen richtig sein studienbezogen beim richtigen Patienten O Grundsatz der Aktualität – die Daten sollen immer aktuell sein, sprich "auf dem neuesten	
	 Stand" sein Grundsatz der Speicherbegrenzung – es besteht kein Eigentum an den pb Daten, sondern sie sind nur so lange zu verarbeiten, wie man sie unbedingt benötigt z.B. Erfüllung des Zwecks oder nach Gesetz Grundsatz der Integrität – Schutz vor Verlust u. Zerstörung oder unbefugte Veränderungen Grundsatz der Vertraulichkeit – vertrauliche Behandlung von anvertrauten pb Daten d.h. nicht jedem zugänglich machen (sicher aufbewahren /verschlossen) 	

Pflichtangaben zum Datenschutz in der Patientenaufklärung/-einwilligung bei einer Studienteilnahme

	. (1. 1 .) 1 .
o Grundsatz der Rechenschaftspflicht – ggf. Rechenschaft ablegen (Nach	weispflicht) bei
Anfrage der Betroffenen oder der Aufsichtsbehörde	
 Sicherung des Schlüssels zur Pseudonymisierung 	
Gesicherte Datenübermittlung	
 Datenerfassung außerhalb (Tool des Sponsors) personifiziert (Zugangsl 	perechtigungen)